

Gebührenreglement

für Dienstleistungen der Gemeinde Egnach

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundsätze	3
Art. 2	Ausnahme	3
Art. 3	Gebührenfestsetzung	3
Art. 4	Haftung	3
Art. 5	Vorschuss	3
Art. 6	Erlass, Stundung	4
II.	Besondere Bestimmungen	4
Art. 7	Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	4
Art. 8	Anpassung an Teuerung	4
III.	Schlussbestimmungen	4
Art. 9	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 20 Ziffer i der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Egnach erlässt der Gemeinderat folgendes Gebührenreglement und einen Gebührentarif:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde erhebt Gebühren nach diesem Reglement und dem dazu gehörenden Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen.

Grundsätze

Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch überprüft.

Für gebührenberechtigte Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die im Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Kosten in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand verrechnen.

Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.

Art. 2

Für Dienstleistungen der Sozialen Dienste werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Ausnahme

Art. 3

Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Ansätze nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.

Gebührenfestsetzung

In Einzelfällen können bei besonders hohem Aufwand die Ansätze angemessen erhöht werden.

Art. 4

Für Gebühren und Auslagen haften alle belasteten Direktbeteiligten solidarisch.

Haftung

Art. 5

Es kann ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Gebühren oder der Kosten verlangt werden.

Vorschuss

Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäfts verweigert werden.

Art. 6

Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches Gesuch hin ein gänzlicher oder teilweiser Erlass oder eine Stundung gewährt werden

Erlass, Stundung

Als Erlass- oder Stundungsgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage wegen Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.

Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen sowie für öffentlich-rechtliche Körperschaften kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

II. Besondere Bestimmungen**Art. 7**

Anpassung

Der Gemeinderat kann die in dieser Ordnung festgelegten Ansätze periodisch der allgemeinen Kostenentwicklung bzw. der Teuerung anpassen.

III. Schlussbestimmungen**Art. 8**

Durch dieses Gebührenreglement werden alle widersprechenden Gebührenbestimmungen aufgehoben, namentlich der Gebührentarif vom 7. Mai 1980.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 9

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Egnach mit Beschluss vom 7. September 2010 genehmigt und vom 14. September bis 14. Oktober 2010 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Inkrafttreten

Neukirch-Egnach, 7. September 2010

Für den Gemeinderat Egnach

Gemeindeammann Gemeindeschreiber-Stv.

Stephan Tobler

Manuel Gyga

Tarif zum Gebühren- Reglement

für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeine Verwaltung	3
	Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse	3
	Drucksachen	3
	Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen	4
2.	Einwohnerdienste und Bürgerrecht	4
	Allgemeines	4
	Ausländer	4
	Einbürgerung	5
	Bestattungswesen	5
	Schlichtungsbehörde für Mietwesen	5
	Grünabfuhr	5
3.	Ordnungsdienste	6
	Feuerschutz, Ölwehr	6
4.	Gesundheit	6
	Lebensmittelpolizei	6
	Verschiedenes	6
5.	Soziale Wohlfahrt	7
	Vormundschaftsbehörde	7
6.	Bauwesen	7
	Baubewilligungsgebühren	7
7.	Verschiedenes	9
	Steuern	9
	Hundesteuer	9
	Sportanlage Rietzelg	9

Tarif zum Gebührenreglement
der Gemeinde Egnach vom 1. Januar 2011

1

Allgemeine Verwaltung

10 Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen, Zeugnisse

10.00	Mündliche Auskünfte	unentgeltlich
10.01	Schriftliche Auskünfte Je nach Zeitaufwand	Fr. 50.— bis Fr. 500.—
10.02	Beglaubigungen von Unterschriften	Fr. 10.—
10.03	Beglaubigungen von Kopien	
10.030	Erste Seite	Fr. 10.—
10.031	Jede weitere Seite	Fr. 2.—
10.04	Betriebsbewilligung	Fr. 200.— bis Fr. 500.—

11 Drucksachen

11.00	Reglemente, Zonenplan	unentgeltlich
11.01	Vereinsliste	unentgeltlich
11.02	Geschäftsberichte, Voranschläge	unentgeltlich
11.03	Gemeindebroschüren, Prospekte	unentgeltlich
11.04	Etiketten	
11.040	Grundpauschale	Fr. 30.—
11.041	Stückpreis	Fr. —.30
11.05	Stimmrechtsausweise	
11.050	Grundpauschale	Fr. 50.—
11.051	Stückpreis	Fr. —.30
11.06	Ansichtskarten	Fr. 1.—

12 Entscheide, Bewilligungen, Genehmigungen

- | | | |
|-------|--|------------------------|
| 12.00 | Soweit keine besonderen Vorschriften gelten
Je nach Zeitaufwand und Bedeutung | Fr. 20.— bis Fr. 500.— |
| 12.01 | Barauslagen, zum Beispiel Expertisen | nach Aufwand |

2**Einwohnerdienste und Bürgerrecht**

20 Allgemeines

- | | | |
|-------|--|---------------------------------|
| 20.00 | Wohnsitzbestätigung | Fr. 10.—
zzgl. Fr. 5.— Porto |
| 20.01 | Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 10.—
zzgl. Fr. 5.— Porto |
| 20.02 | Lebendbescheinigung | unentgeltlich |
| 20.03 | Personalienbestätigung, zum Beispiel für Lernfahrausweis oder GA der SBB | unentgeltlich |

21 Ausländer

- | | | |
|--------|----------------------------------|---|
| 21.00 | Erstausstellung | |
| 21.000 | Jahresaufenthaltsbewilligung (B) | gem. Rechnung kant. Migrationsamt, inkl. Fr. 25.— pro Erwachsener und Fr. 11.— pro Kind |
| 21.01 | Umwandlung | |
| 21.010 | Niederlassungsbewilligung (C) | gem. Rechnung kant. Migrationsamt, inkl. Fr. 25.— pro Erwachsener und Fr. 11.— pro Kind |
| 21.011 | Jahresaufenthaltsbewilligung (B) | gem. Rechnung kant. Migrationsamt, inkl. Fr. 25.— pro Erwachsener und Fr. 11.— pro Kind |
| 21.02 | Mahngebühren des Migrationsamtes | effektive Auslagen |

22 Einbürgerung

22.00	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts	
22.001	Schweizer Bürger	Fr. 400.—
22.002	Schweizer Ehepaar	Fr. 600.—
22.003	Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'200.—
22.004	Ausländisches Ehepaar	Fr. 1'800.—
22.005	Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 600.—
22.006	Unmündige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden	unentgeltlich
22.01	Rückzug des Gesuches vor Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung	Reduktion der ordentlichen Gebühren um 50%
22.02	Zuschlag für grosse Aufwendungen	bis Fr. 200.—
22.03	Reduktion bei besonders einfachen Verfahren	bis Fr. 200.—

23 Bestattungswesen

siehe Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2007

24 Schlichtungsbehörde für Mietwesen

24.00	Abnahme von Mietobjekten	Fr. 100.— bis Fr. 500.—
-------	--------------------------	-------------------------

25 Grünabfuhr

25.00	Marken 120 Liter	Fr. 8.—
25.01	Marken 800 Liter	Fr. 30.—

3 Ordnungsdienste

30 Feuerschutz, Ölwehr

30.00	Ölwehr, Verkehrsunfälle, Fremdarbeiten, etc.	Fr. 40.— pro eingesetzte Person und Stunde
30.01	Fehlalarm	
30.010	1. Fehlalarm im laufenden Jahr	unentgeltlich
30.011	2. und weitere Fehlalarme im laufenden Jahr	Fr. 200.—; sind die Ein- satzkosten höher, wird der tatsächliche Aufwand verrechnet
30.02	Besondere Dienstleistungen und Material	nach Aufwand
30.03	Benützung von Hydranten	Fr. 100.—
30.04	Bewilligung Verkauf Feuerwerk	Fr. 100.—
30.05	Dekorationskontrollen	Fr. 100.—
30.06	Tankbewilligung	
30.060	Bis 1'000 l	Fr. 100.—
30.061	1'001 l bis 10'000 l	Fr. 120.—
30.062	über 10'000 l	Fr. 190.—
30.07	Feuerschutzbewilligung	
30.070	Ersatz Feuerungsanlage	Fr. 50.—
30.071	Neubau Einfamilienhaus	Fr. 100.—
30.072	Neubau Mehrfamilienhaus und Gewerbebauten	Fr. 200.—

4 Gesundheit

40 Lebensmittelpolizei

40.00	Pilzkontrolle	unentgeltlich
-------	---------------	---------------

41 Verschiedenes

41.00	Wespenbekämpfung	Fr. 60.— / Std. jede weitere Stunde Fr. 40.—, plus Material
-------	------------------	---

5 Soziale Wohlfahrt

50 Vormundschaftsbehörde

50.00	Beschlussgebühren, Bewilligungen, Zustimmungen, Weisungen und andere vormundschaftliche Verrichtungen	2 ‰ vom betroffenen Vermögen: mind. Fr. 50.—, max. Fr. 1'000.—
50.01	Schreibgebühren und Kopien	nach Aufwand; Fr. 10.— bis Fr. 100.—
50.02	Vermögensaufnahme und Genehmigung von Rechnungen	2 ‰ vom Vermögen: mind. Fr. 50.—, max. Fr. 1'000.—
50.03	Anhörung und Beratung	Fr. 100.— / Person und Stunde
50.04	Entscheide über Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr	unentgeltlich
50.05	Gebührenbefreiung / Verzicht auf Weiterverrechnung von Auslagen	Entscheid durch die Vormundschaftsbehörde

6 Bauwesen

60 Baubewilligungsgebühren

60.00	Bauanfragen	
60.000	Mündlich beantwortet	unentgeltlich
60.001	Schriftlich beantwortet	Fr. 50.— bis Fr. 500.—
60.01	Kleine Bauten wie Garage, Gartenhaus, Pergola, Stützmauer, Vordach, Reklameanlage, Leuchtreklame, Sonnenkollektoren, Aussen- und Parabolantennen, Terrainveränderungen, Autoabstellplätze und dergleichen	Fr. 120.—

60.02	Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Industrie- und Gewerbebauten, Landw. Bauten, Überbauungen	
60.020	Bis 1 Mio. Bausumme	1.2 ‰ der Bausumme
60.021	Der 1 Mio. übersteigende Betrag	0.75 ‰ der Bausumme
60.03	Entscheide über Verlängerung, Projektänderung, Ablehnung, Zweckänderung, Umnutzung	Fr. 120.—
60.04	Umbauten	2.0 ‰ der Bausumme
60.040	Mindestens	Fr. 120.—
60.05	Ausnahmebewilligung	Fr. 120.—
60.06	Abbruchbewilligung	Fr. 80.— bis Fr. 300.—
60.07	Nachträgliche Bewilligung	doppelte Gebühr
60.08	Mitteilung an die Anstösser	Fr. 10.— / Anzeige
60.09	Amtliche Publikation eines Baugesuches	Fr. 130.—
60.10	Kontrollgebühren (Luftschutz, Terrain, Rohbau, Kanalisation, Schlusskontrolle, etc.)	Fr. 50.— bis Fr. 100.— pro Kontrollgang
60.11	Bauwasser inkl. Abwassergebühren	Fr. 5.— / m ³ mind. Fr. 100.—
60.12	Vollzug des Energiegesetzes	nach Aufwand
60.13	Fremdkosten zum Beispiel Gutachten und Aufwendungen des Grundbuchgeometers, Porto / Spesen, etc.	nach Aufwand

Neukirch-Egnach, 7. September 2010

Dieser Gebührentarif wurde vom Gemeinderat Egnach mit Beschluss vom 7. September 2010 genehmigt und vom 14. September bis 14. Oktober 2010 dem fakultativen Referendum unterstellt. Er tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Für den Gemeinderat Egnach

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber-Stv.

Stephan Tobler

Manuel Gygax

Änderung

<i>Punkt 41.00</i>	<i>genehmigt durch den Gemeinderat am 23.04.2019 Inkraftsetzung per 01.04.2019</i>
<i>Punkt 25.00</i>	<i>genehmigt durch den Gemeinderat am 29.09.2020 Inkraftsetzung per 01.01.2021</i>